AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 28. März 1985

Nummer 13

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 157 Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zum Bau und Betrieb einer 110/220/380-kV-Hochspannungsfreileitung in Dinslaken-Hiesfeld. S. 85
- 158 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum Gemarkung Wachtendonk –, S. 85
- 159 Trigonometrische Vermessungen in Dormagen-Zons. S. 86
- 160 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptwachtmeister Thomas Bouß). S. 86
- $161\,$ Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Frank Michael Pieper). S. $86\,$
- 162 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein). S. 86

163 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Krefeld (Frau Stephanie Klee); Zulassung als Buchmachergehilfe in Krefeld (Herr Klemens Heitfeld). S. 86

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

164 Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Wasserwerke "Wasserwerk III Flüren" und "Diersforster Wald" der Stadtwerke Wesel GmbH in Wesel sowie des Wasserwerks "Blumenkamp" des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst in Hamminkeln. S. 87

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 165 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte (Helmut Sobiralski). S. 87
- 166 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 17671777). S. 87

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

57 Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zum Bau und Betrieb einer 110/220/380-kV-Hochspannungsfreileitung in Dinslaken-Hiesfeld

Der Regierungspräsident 27.11–67/84

Düsseldorf, den 15. März 1985

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979 S. 644/SGV. NW. 20320) werden zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks AG in Essen für das nachstehende Vorhaben die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juni 1922 (PrGS. NW. S. 53) – VereinfEG – für anwendbar erklärt:

Bau, Betrieb und Unterhaltung der 110/220/380-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein-Hamborn, Abschnitt: Pkt. Rotbach-Pkt. Landwehrstr. 1 in Dinslaken-Hiesfeld, auf den Grundstücken:

- Gemarkung Hiesfeld, Flur 42, Flurstück 79, eingetragen im Grundbuch von Hiesfeld Blatt 0684, Amtsgericht Dinslaken
- Gemarkung Hiesfeld, Flur 42, Flurstücke 75, 76, 77 und 78, eingetragen im Grundbuch von Hiesfeld Blatt 1231, Amtsgericht Dinslaken:

Gleichzeitig wird angeordnet, daß für die Durchführung des Unternehmens das Eigentum im notwendigen Umfang im Wege der Enteignung beschränkt wird.

Im Auftrag Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 85

158 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum – Gemarkung Wachtendonk –

Der Regierungspräsident 27.11–8/77

Düsseldorf, den 19. März 1985

Der Landschaftsverband Rheinland – Rhein. Straßenbauamt Wesel – hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau der Bundesautobahn A2 Duisburg-Venlo in der Gemarkung Wachtendonk, Flur 32, Flurstück 37 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, 20. Mai 1985, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, Zimmer 101, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 85

Jus

Universitätsbibliethek Düsseldorf

159 Trigonometrische Vermessungen in Dormagen-Zons

Der Regierungspräsident 33.4240

Düsseldorf, den 12. März 1985

In den Monaten April bis September 1985 führt der Regierungspräsident Düsseldorf im Raum Dormagen-Zons trigonometrische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Vermessungsingenieur und seinen Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrags die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermarkt, die auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aushändigung bzw. Zusendung des "Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte" unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Neuss ausgefüllt zurücksenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 86

160 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeihauptwachtmeister Thomas Bouß)

Der Regierungspräsident 25.1–1584

Düsseldorf, den 14. März 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Mülheim/Ruhr für den Polizeihauptwachtmeister Thomas Bouß am

17. 4. 1984 unter der Nr. 946 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 86

61 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeimeister Frank Michael Pieper)

Der Regierungspräsident 25.1–1584

Düsseldorf, den 18. März 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf für den Polizeimeister Frank Michael Pieper am 25. 4. 1983 unter der Nr. 5489 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 86

162 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein)

Der Regierungspräsident 33.2412

Düsseldorf, den 15. März 1985

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich

Herrn Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Klaus Thiel

für die Zeit vom 28. 3. 1985 bis 10. 4. 1985 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein, Fischerstr. 13, 4300 Essen 1, bestellt.

An die

Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 86

163 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Krefeld (Frau Stephanie Klee)

Zulassung als Buchmachergehilfe in Krefeld (Herr Klemens Heitfeld)

Der Regierungspräsident 21.14.51

Düsseldorf, den 5. März 1985

Die Frau Stephanie Klee, geb. am 27. 7. 1953 in Lindlar, wohnhaft in Krefeld, Vennfelder Str. 33, ab 1. 1. 1983 erteilte Buchmachergehilfenkonzession für die Wettannahmestelle Willi Schmitz, 4150 Krefeld,

Karlsplåtz 13-15 ist mit Ablauf des 28. 2. 1985 erlo-

Die Urkunde Nr. G 131 wurde zurückgegeben.

Herr Klemens Heitfeld, geb. am 5. 2. 1960 in Tönisvorst 2, Haus Donk Nr. 1 ist ab 1. 3. 1985 für die Wettannahmestelle Willi Schmitz, 4150 Krefeld, Karlsplatz 13–15, gem. § 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetz v. 8. 4. 1922 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 als Buchmachergehilfe zugelassen worden.

Die Zulassungsurkunde hat die Nr. G 153.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 86

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

164 Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Wasserwerke "Wasserwerk III Flüren" und "Diersforster Wald" der Stadtwerke Wesel GmbH in Wesel sowie des Wasserwerks "Blumenkamp" des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst in Hamminkeln

Der Regierungspräsident 54.17.02-74.94.94a

Düsseldorf, den 21. März 1985

Die im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 20. 12. 1984 veröffentlichte Verordnung wird wie folgt berichtigt:

In § 5 Abs. 1b 13. muß es richtigerweise heißen: "... und Motorsportveranstaltungen im Gelände."

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 87

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärung 165 einer Reisegewerbekarte, Stadt Krefeld (Helmut Sobiralski)

Die für Herrn Helmut Sobiralski, geb. 22. 8. 1941 in Leslau, wohnhaft Krefeld, Südstr. 10, am 18. 10. 1982 ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. 5062, gültig bis zum 10. 9. 1987, ist in Verlust geraten.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt. Sollte die Karte widerrechtlich genutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstat-

Krefeld, den 11. März 1985

Der Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 87

166 Aufgebot eines Sparkassenbuches

(Nr. 17671777)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 17671777 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18. 6. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 18. März 1985

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 87

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21, DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM. Einzelpreis dieser Ausgabe 2,– DM zzgl. 1,– DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.